



DORIS BURES
Bundesministerin
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXIV. GP.-NR

10483 /AB

17. April 2012

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

zu 10624 /J

GZ. BMVIT-12.000/0003-I/PR3/2012
DVR:0000175

Wien, am 12. April 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete hat am 17. Februar 2012 unter der **Nr. 10624/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend sicherheitsrelevante und sicherheitsstrategische Aspekte bei der Fusion der Mobilfunk-Unternehmen „3“ und „Orange“ in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1,2 und 7:

- *Ist der Zusammenschluss von „3“ und „Orange“ bereits endgültig erfolgt bzw. wann soll dies der Fall sein?*
- *Wie und wann hat die Bundeswettbewerbs-Behörde in diesem Fall entschieden?*
- *Ab wann wird der Zusammenschluss für die Kunden „sichtbar“ sein?*

Das BMVIT liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Inwieweit hat diese Fusion sicherheitsrelevante Aspekte?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen bzw. welche Auflagen wird es geben, um diese sicherheitsrelevante Bedenken auszuräumen?*

- *Inwieweit hat diese Fusion sicherheitsstrategische Aspekte?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen bzw. welche Auflagen wird es geben, um diese sicherheitsstrategische Bedenken auszuräumen?*

Die Beantwortung zu sicherheitsrelevanten Aspekten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMVIT.

Zu Frage 8:

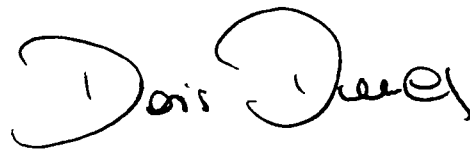
- *Welche Möglichkeiten werden den Kunden gegeben, um aufgrund des Zusammenschlusses aus bestehenden Verträgen mit einem der beiden Vertragspartner unverzüglich, ohne großen Aufwand und Kosten, aussteigen zu können?*

Das Telekommunikationsgesetz bietet die Möglichkeit, bei Änderungen der Geschäftsbedingungen, die für den Kunden nachteilig sind, ein Sonderkündigungsrecht in Anspruch zu nehmen.

Zu Frage 9:

- *Welche Auswirkungen auf den Mobilfunk, insbesondere auf die künftigen Frequenzvergaben und -versteigerungen, ergeben sich durch diese Fusion?*

Die Telekom-Kontrol-Kommission trifft die Entscheidung über die Ausschreibungsbedingungen, die unter anderem den Zeitplan und den Ablauf der Versteigerung enthalten. Die weitere Vorgangsweise ergibt sich aus §55 Telekommunikationsgesetz.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Doris Bures', is centered below the text.